

## Antrag zur Regelung der Finanzierung von Abstimmungen

Stadtparlament Arbon

### Bericht der vorberatenden Kommission "Regelungen der Finanzierung von Abstimmungen"

---

#### Kommissionsmitglieder

Stadtparlament: Schmid Luzi, CVP/EVP, **Präsident**  
Gubser Peter, SP-Gewerkschaften-Juso  
Heller Felix, SP-Gewerkschaften-Juso  
Heller Riquet, FDP  
Schöni Roland, SVP

#### Kommissionsbericht

Die Kommission hat an zwei Sitzungen im Beisein von Stadtammann Andreas Balg und unter Protokollführung von Evelyne Jung das Geschäft durchberaten und einen Vorschlag zuhanden des Parlaments ausgearbeitet.

Die Begleitung durch den Stadtammann und die Protokollführung werden bestens verdankt.

Der *Beschluss des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003* mit der ergänzten neuen Litera c zu Kapitel II. Ziffer 3 wird diesem Kommissionsbericht beigelegt.

#### 1. Beschlüsse:

Mit 4 zu 1 Stimme ist die vorberatende Kommission auf das Geschäft eingetreten.

Mit 3 zu 2 Stimmen wurde beschlossen, anstelle eines neuen Absatzes zu Art. 63 des *Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament* den *Beschluss des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003 über die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen* zu ergänzen.

Mit 4 zu 1 Stimme wurde beschlossen, im bereits bestehenden *Beschluss des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003 über die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen* bei Kapitel II. Ziffer 3 eine neue Litera c mit dem Untertitel "Beiträge für Abstimmungen" aufzunehmen.

Mit 3 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung wurde entschieden, den Pauschalbetrag, der gleichmässig allen Fraktionen zur Verfügung gestellt wird, auf Fr. 6'000.-- festzulegen.

Die Kommission schlägt demzufolge mehrheitlich vor, im Anschluss an Kapitel II. Ziff. 3 lit. b des *Beschlusses des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003 über die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen* folgendes einzufügen:

- c) *Beiträge für Abstimmungen:*
1. *Bei einer städtischen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.*
  2. *Er beträgt insgesamt Fr. 6'000.-- und wird gleichmässig auf alle Fraktionen aufgeteilt.*
  3. *Das Büro des Parlaments legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.*
  4. *Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge der Stadt Arbon zurückzuerstatten.*

## **2. Ausgangslage (Motion):**

Das Stadtparlament hat die Motion "Regelung der Finanzierung von Abstimmungen" am 7. Mai 2013 mit 22 Ja bei 29 Anwesenden als erheblich erklärt und am 13. Mai 2014 das Geschäft der 5er-Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Da die Stadt Arbon, im Gegensatz zum Grossen Rat des Kantons Thurgau, die Parlamentarische Initiative nicht kennt, ist hier von einer Motion auszugehen. Es ist aber auch Art. 40 Abs. 1 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament heranzuziehen:

*"Mitglieder und Kommissionen des Parlaments können die Behandlung von Geschäften beantragen, für die das Parlament allein zuständig ist".*

Es ist folglich dem Büro zu überlassen, den Kommissionsentscheid dem Stadtrat zur Stellungnahme vorzulegen (Art. 40 Abs. 2 Geschäftsreglement).

### **I. Formelles Vorgehen:**

Da in Art. 63 Abs. 1 und 64 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament bereits der Grundsatz für Entschädigungen an Fraktionen vorgegeben ist und das Stadtparlament am 27. Mai 2003 Ausführungsbestimmungen dazu erlassen hat, ist aus praktischen wie rechtlichen Gründen einzig dieser Parlamentsbeschluss zu ergänzen.

Ein vergleichbares Vorgehen hat auch der Thurgauer Grosse Rat für die Auszahlung von Abstimmungsgeldern an die Fraktionen gewählt.

### **II. Materielle Beratung:**

Entschädigungen sind eine Wertschätzung der politischen Arbeit, welche die Fraktionen immer wieder verrichten.

Es ist ein fester Pauschalbetrag vorzugeben, der den Fraktionen ausbezahlt wird. Beiträge werden jedoch nur ausgerichtet, wenn bei Abstimmungen Pro- oder Gegenkomitees gebildet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch. Es sind nur Abstimmungen gemeint, die die Stadt Arbon und beispielsweise nicht die Schulbehörden oder andere kommunale Gremien betreffen, weshalb der Begriff "städtische Abstimmungen" gewählt worden ist. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen allen Fraktionen des Arboner Stadtparlaments zur Verfügung zu stellen.

Beiträge sind zweckgebunden für die entsprechende Abstimmung zu verwenden. Die Fraktionen haben je selber die Zuteilung ihres Beitragsanteils an eines oder beide Komitees zu entscheiden.

Beiträge, die nicht für die Abstimmung verwendet werden, sind der Stadtkasse zurückzuerstatten. Der Mitteleinsatz ist schriftlich aufzuzeigen.

### III. Anträge

- a) Die vorberatende Kommission beantragt dem Stadtparlament mit 3 zu 2 Stimmen, anstelle eines neuen Absatzes zu Art. 63 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament den Beschluss des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003 über die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen zu ergänzen.
- b) Mit 4 zu 1 Stimme stellt die vorberatende Kommission Antrag, im bereits bestehenden Beschluss des Stadtparlaments vom 27. Mai 2003 über die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und der Fraktionen bei Kapitel II. Ziffer 3 eine neue Litera c mit folgendem Wortlauf aufzunehmen:

Beiträge für Abstimmungen:

1. Bei einer städtischen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
2. Er beträgt insgesamt Fr. 6'000.-- und wird gleichmässig auf alle Fraktionen aufgeteilt.
3. Das Büro des Parlaments legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
4. Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge der Stadt Arbon zurückzuerstatten.

Der Kommissionspräsident, Luzi Schmid.